

Es ist möglich und ich will es zugeben, daß Stadt und Land in dieser Beziehung sich dann und wann zu nahe treten können. Die zeitherige Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Handwerker, die sich auf dem Lande niedergelassen haben, meist auch vom Lande waren, daß wenigstens nicht in dem Umfange Handwerker aus den Städten auf das Land sich wendeten, als man vielleicht glauben möchte. Von denjenigen Handwerkern nämlich, die sich zeither auf das Land begeben haben, sind, soweit ich Gelegenheit hatte, Bemerkungen zu machen, vielleicht von 15 immer 14 vom Lande gebürtig gewesen. Wie also hierbei die Städte in Frage kommen sollen im Gegensatz zum Lande, kann ich mir nicht denken. Es mag sein, daß durch das bereits vorliegende Gesetz, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, einige Abänderungen in dieser Beziehung eintreten. Allein einer der geehrten Redner meint selbst, daß ein großer Umzug der Handwerker auf das Land auch künftig nicht zu erwarten sei, da nur solche, welche in der Stadt ihr Fortkommen nicht mehr fanden, sich auf das Land wenden würden. Also ist, wie gesagt, die jetzt zu entscheidende Frage keine zwischen Stadt und Land zu verhandelnde. Abgesehen aber hiervon, so habe ich auch — und darin stimme ich dem Herrn Secretär bei — die Gründe, welche die Majorität für ihre Meinung aufgestellt hat, für so stichhaltig nicht ansehen können. Es ist von einem der geehrten Redner angedeutet worden, daß es nicht rathlich sei, ein Princip, das früher aufgestellt worden, so schnell wieder zu verlassen. Allein, ich möchte zuvörderst bezweifeln, ob überhaupt durch die vorliegende Bestimmung ein Princip abgeändert werden soll. Der Grundsatz, daß der Wohnsitz allein kein Heimathsrecht begründe, ist schon verlassen worden, dadurch, daß man das Bürgerrecht nicht allein, sondern auch die Ansässigkeit als Mittel aufgestellt hat, die Heimathangehörigkeit zu begründen, wenigstens nach einem gewissen Zeitraume. Jetzt fanden zwei Fälle statt, in denen dieselbe erworben werden konnte, durch das Bürgerrecht und die Ansässigkeit; nun kommt noch ein dritter hinzu, nämlich der Gewerbsbetrieb auf dem Lande. Gesezt aber auch — was ich jedoch, wie gesagt, nicht zugeben kann — es wäre von dem Abweichen von einem Principe die Rede, so kann dies doch nicht in die Waagschale gelegt werden. Es ist behauptet worden, es dürfe in Aufstellung von Grundsätzen nicht schwankend sein; auch die Majorität der Deputation bezieht sich darauf und hebt besonders hervor, daß ja erst am vorigen Landtage hierüber Bestimmung getroffen worden sei. Wenn sich aber ergiebt, daß das damals als Grundsatz aufgestellte nur ein Versuch war, der in der Praxis sich nicht bewährt hat, warum soll man jetzt behindert sein, eine Veränderung zu beschließen? Ich habe wenigstens noch nicht behaupten gehört, daß man das, was man früher beschlossen hat, für ewige Zeiten beschlossen hätte; wäre dem so, so würden ja den künftigen Ständen die Hände auch auf ewige Zeiten gebunden sein. Also auch, wenn die Abänderung eines Grundsatzes hier vorliegen sollte, so sehe ich darum doch keinen Grund ab, warum die vorliegende Zusatz-Bestimmung abzulehnen sei, zumal da nicht bloß, wie die Deputation behauptet, von Billigkeit, sondern, wie vom Herrn Secretair schon be-

merkt wurde, von einem Rechte die Rede ist. Wenn man einmal in zwei Fällen, nämlich Bürgerrecht und Ansässigkeit das Heimathsrecht durch Wohnsitz begründen lassen will, so sehe ich nicht ein, warum die Städte nicht sollten verlangen können, daß auch noch ein dritter Fall, der sich bloß auf das Land bezieht, aufgestellt werde. Es hat zwar einer der Herren Sprecher behauptet, wenn man etwas der Art verlangen wolle, so verlange man damit, daß die Städte eine Prærogative, ein Vorrecht bekommen sollten. Das ist aber nicht der Fall; es wird im Gegentheil nur verlangt, daß das Land eine Prærogative aufgabe, nämlich das Vorrecht, daß dort die Ansässigkeit allein, nicht auch, wie in den Städten bei dem Bürgerrecht, ein zweites Verhältniß das Heimathsrecht begründen soll. Sie wissen, meine Herren, daß ich Sonderinteressen niemals das Wort rede, und ich habe bereits vorhin angedeutet, daß ich, weil ich Anfangs der Meinung war, es könnte ein solches hier in Frage sein, eine bestimmte Meinung auszusprechen gezögert habe. Allein ich sah ein, daß, wenn jeder Abgeordneter die Pflicht hat, das Ganze zu vertreten, und in einem bestimmten Falle dem Ganzen nicht Eintrag geschieht, wenn für das Einzelne gesorgt wird, die Städte nothwendig mit zu berücksichtigen seien, eben weil sie ja doch im Ganzen mit begriffen sind. — Was das Bürgerrecht anlangt, dem so große Vortheile in dem Deputationsberichte zugeschrieben worden sind, so sind diese zwar nicht abzuleugnen. Indessen beziehen sich dieselben mehr auf politische, auf Ehrenrechte, als auf materielle Vortheile. Will man diese haben, warum stellt man nicht den Antrag vom platten Lande aus, daß ihm ähnliche Rechte zugestanden werden. Ich meinerseits würde ganz und gar nichts dagegen einzuwenden haben, und ein jeder andere ständische Abgeordnete wahrscheinlich ebenfalls. Ich finde es ganz in der Ordnung, daß Gleichheit eintrete. Aber wenn man die politischen Rechte besitzen will, die z. B. im Bürgerrechte enthalten sind, warum hat man früher dagegen gestimmt? Ich mag den Vorfall nicht gerade speciell in das Gedächtniß zurückrufen, aber ich weiß noch recht wohl, daß damals von sämtlichen Abgeordneten des Landes einem Antrage widersprochen wurde, der Aehnliches beabsichtigte. Die vorliegende Frage bezieht sich nur auf eine gewisse, dem Ganzen zuständige Prærogative; es handelt sich nicht um Bürger Nichtbürger gegenüber, sondern um eine Gesamtheit gegen eine andere Gesamtheit. Uebrigens kann sich auch Jeder, wer es wünscht, das Bürgerrecht verschaffen und so die daran geknüpften Vortheile sich aneignen; nach unserer Gesetzgebung ist dieß unter gewissen Bedingungen allen freigegeben. Oft läge die Nothwendigkeit vor, und die Städte hätten das Befugniß, Jemanden vom Bürgerrechte auszuschließen; aber sie müssen es ertheilen, selbst wenn es für sie Nachtheil hat. Ich weiß das aus eigener Erfahrung. Es kommen z. B. Einwohner vom Lande, die dem Handwerkerstande nicht angehören, und melden sich zum Bürgerrechte; sie können aber dessenungeachtet nicht zurückgewiesen werden. Was geschieht nämlich? sie kaufen sich an. Nun wird man sagen, wenn Jemand sich ankauft, so liegt dann auch keine Aussicht vor, daß er der Stadt zur Last fallen